

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden erfolgreich als Lehrer an berufsbildenden Schulen tätig zu werden, in gehobene Berufspositionen im Bereich Personalmanagement einzusteigen, als auch ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen, die sich auf die Bereiche Wirtschaftswissenschaften, ein zweites Unterrichtsfach und Bildungswissenschaften beziehen. ⁵Sie besitzen damit zusammen mit

berufspraktischen Erfahrungen die Voraussetzung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen berufsbildenden Schulen. ⁶Sie besitzen aufgrund der Polyvalenz der Studieninhalte aber auch sehr gute Berufsperspektiven in der Wirtschaft, insbesondere im Personalmanagement, bei Verbänden und in der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse und Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(3) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) ¹Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. ²Studierende müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweifach anmelden.

(3) ¹Die im Master-Studium Wirtschaftspädagogik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 Anrechnungspunkten C setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|------|
| 1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften | 30 C |
| 2. Zweites Unterrichtsfach | 34 C |
| 3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik | |

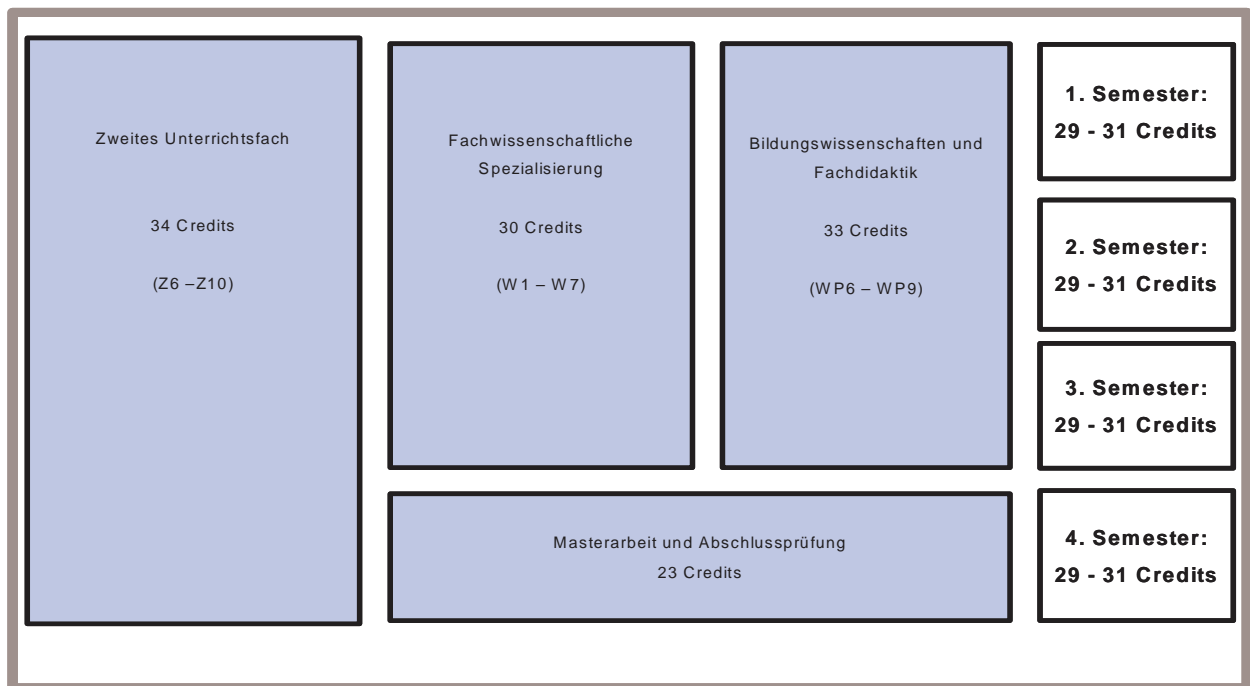
| | |
|-------------------------------|------|
| Wirtschaftswissenschaften) | 33 C |
| 4. Mündliche Abschlussprüfung | 3 C |
| 5. Master-Arbeit | 20 C |

(4) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(5)¹Die Studierenden haben gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Bereiche des Master-Studiums. ³Durch die mündliche Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kompetenzen erworben wurden, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis umgesetzt werden können und ein kritisch-diskursiver Dialog geführt werden kann. ⁴Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. ⁵Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und gemeinsam benotet. ⁶Als Prüferinnen oder Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. ⁷Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bereits 27 C im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat. ⁸Durch das Bestehen der mündlichen Prüfung werden 3 C erworben.

(6) Die mit 20 C gewichtete Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen

(7) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:



§ 5 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 856), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 510) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 864) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt.

⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (30 C)

Es müssen Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 C aus zwei der nachfolgend genannten Bereiche erfolgreich absolviert werden.

i. Bereich „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“

| | |
|-----------------|---|
| M.WIWI-BWL.0001 | Basismodul Finanzwirtschaft, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0002 | Basismodul Rechnungslegung, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0003 | Basismodul Unternehmensbesteuerung, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0085 | Basismodul Finanzcontrolling, 6 C |

ii. Bereich „Marketing und Distributionsmanagement“

| | |
|-----------------|---|
| M.WIWI-BWL.0055 | Distribution, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0081 | Marketing Engineering, 6 C, |
| M.WIWI-BWL.0075 | Preispolitik, 6 C, |
| M.WIWI-BWL.0089 | Innovationsmanagement, 6 C |
| M.WIWI-WIN.0001 | Modellierung und Systementwicklung, 6 C |
| M.WIWI-WIN.0002 | Integrierte Anwendungssysteme, 6 C |
| M.WIWI-WIN.0008 | Change & Run IT, 6 C |

iii. Bereich „Unternehmensführung“

| | |
|-----------------|-----------------------------|
| M.WIWI-BWL.0022 | General Management, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0023 | Management Accounting, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0024 | Unternehmensplanung, 6 C |
| M.WIWI-WIN.0003 | Informationsmanagement, 6 C |

b. Wahlmodule

Es müssen Module im Umfang von 18 C der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL, M.WIWI-QMW und M.WIWI-WIN erbracht werden, soweit die dort genannten Zugangsbedingungen erfüllt sind.

2. Zweites Unterrichtsfach (34 C)

2.1. Deutsch (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EDU.GER.01 „Literaturwissenschaft“ 7 C
- M.EDU.GER.02 „Germanistische Linguistik“ 5 C
- M.EDU.FD.GER.01 „Fachdidaktik Deutsch 1a“ 7 C
- M.EDU.FD.GER.02 „Integratives Modul Fachwissenschaft und Fachdidaktik“ 6 C

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.GER.09: „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“

9 C

- M.GER.10: „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“ 9 C
- M.GER.11: „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ 9 C

2.2. Englisch (34 C)

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweifach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.07-2 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- B.EP.07-W2 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogen“ 3 C

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 25 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits in einem Bachelor-Studiengang erfolgreich absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

aa) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

- B.EP.30b Aufbaumodul 2b: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“ (8 C / 4 SWS)
- B.EP.31 Aufbaumodul 2: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“ (8 C / 4 SWS)

ii. Bereich Sprachwissenschaft

| | |
|---|---------------|
| B.EP.22 „Syntax“ | (8 C / 4 SWS) |
| B.EP.23 „Semantik“ | (8 C / 4 SWS) |
| B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ | (8 C / 4 SWS) |
| B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ | (8 C / 4 SWS) |
| B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ | (8 C / 4 SWS) |
| B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ | (8 C / 4 SWS) |
| B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ | (8 C / 4 SWS) |

bb) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden, und zwar eines im Umfang von 6 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft sowie eines aus dem Bereich der Ergänzungsmodule im Umfang von 3 oder 4 C.

i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

| | |
|--|---------------|
| B.EP.40a Vertiefungsmodul A: „Literaturwissenschaft im anglophonen Raum II“ | (6 C / 4 SWS) |
| B.EP.40b Vertiefungsmodul B: „Kulturwissenschaft im anglophonen Raum III“ | (6 C / 4 SWS) |
| B.EP.41 Vertiefungsmodul: „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“ | (6 C / 4 SWS) |

ii. Bereich Sprachwissenschaft

| | |
|--|---------------|
| B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ | (8 C / 4 SWS) |
| B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ | (8 C / 4 SWS) |
| B.EP.42 „Sprachstruktur und Sprachgebrauch“ | (6 C / 4 SWS) |
| B.EP.43a „Erweiterungsmodul Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ | (6 C / 4 SWS) |
| B.EP.43b „Erweiterungsmodul Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ | (6 C / 4 SWS) |
| B.EP.43c „Erweiterungsmodul Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ | (6 C / 4 SWS) |
| B.EP.43d „Erweiterungsmodul Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ | (6 C / 4 SWS) |
| B.EP.43e „Erweiterungsmodul Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ | (6 C / 4 SWS) |

iii. Ergänzungsmodul-Bereich

| | |
|---|---------------|
| B.EP.T1M „Basismodul Englische Philologie – Top Up Mediävistik“ | (3 C / 2 SWS) |
| B.EP.T24 „Top Up Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T25 „Top Up Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T26 „Top Up Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T32 „Top Up Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T33 „Top Up Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T1L „Basismodul Englische Philologie – Top Up Linguistik“ | (3 C / 2 SWS) |

| | |
|--|-----------------|
| B.EP.T4L "Top Up Syntax" | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T6L "Top Up Semantik" | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T42a "Top Up Language and Society" | (3 C / 2 SWS) |
| B.EP.T42b "Top Up Language and Linguistic Theory" | (3 C / 2 SWS) |
| B.EP.T3Ang „Aufbaumodul 1 – Top Up Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T20a "Aufbaumodul 1 – Top Up Cultural Studies" | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T3Am „Aufbaumodul 1 – Top Up Nordamerikastudien“ | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T5Am „Aufbaumodul 2 – Top Up Amerikanistische Kulturgeschichte“ | (4 C / 2 SWS) |
| B.EP.T8 „Top Up-Modul: Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung“ | (3 C / 0–1 SWS) |
| B.EP.T7LK „Vermittlungsmodul – Top Up Landeskunde“ | (3 C / 2 SWS) |
| B.EP.T7S "Vermittlungsmodul – Top Up Sprachpraxis" | (3 C / 2 SWS) |

2.3. Evangelische Religion (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

| | |
|--|---------------|
| B.EvRel.10 „Religions- und Konfessionskunde“ | (9 C / 6 SWS) |
| B.EvRel.05 „Grundwissen Systematische Theologie“ | (9 C / 6 SWS) |
| B.EvRel.08 „Ethik“ | (8 C / 5 SWS) |

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

| | |
|---|---------------|
| M.EvRel.03a „Planung und Reflexion von Religionsunterricht a“ | (8 C / 4 SWS) |
| M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“ | (8 C / 2 SWS) |

2.4. Französisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

| | |
|---|-----|
| - B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ | 7 C |
| - B.Frz.204 „Landeswissenschaft“ | 6 C |
| - M.Rom.Frz.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ | 6 C |
| - M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ | 8 C |
| - M.Frz.WP.303 „Fachdidaktik des Französischen“ | 7 C |

2.5. Informatik (34 C)

a. Pflichtmodule

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

| | |
|-------------------------------------|------|
| - M.WIWI-BWL.0059. „Projektstudium“ | 18 C |
|-------------------------------------|------|

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI.WIN.0003. „Informationsmanagement“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0001. „Modellierung und Systementwicklung“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0002. „Integrierte Anwendungssysteme“ 6 C

c. Wahlmodule

Es muss ein Wahlmodul im Umfang von 4 C aus den Modulangeboten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennzeichnung „M.WIWI.WIN“ erfolgreich absolviert werden.

2.6. Mathematik (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mat.038 „Grundlagen der Stochastik“ 9 C
- B.Mat.023 „Basismodul Geometrie“ 6 C
- B.Mat.720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ 3 C
- M.Mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“ 5 C
- B.Mat.043 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ 6 C
- M.Mat.047 „Vertiefte Methoden der Mathematikdidaktik“ 5 C

2.7. Spanisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spa.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Rom.Spa.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Spa.WP.303 „Fachdidaktik des Spanischen“ 7 C

2.8. Sport (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.19 „Fachdidaktik Sport (Wirtschaftspädagogik)“ 6 C
- M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“
(4 SWS) 6 C
- M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“
(4 SWS) 6 C

b. Pflichtmodul in den Lernfeldern/Sportarten

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.75 weitere Sportart und Exkursion (4 SWS) 4 C

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen 12 C erbracht werden

| | | |
|----------|--|-----|
| B.Spo.07 | „Erziehungswissenschaftliche Theorie des Kinder-, Jugend- und Schulsports“ (3 SWS) | 4 C |
| B.Spo.08 | „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ (3 SWS) | 4 C |
| B.Spo.09 | „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (3 SWS) | 4 C |

3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 33 C

a. Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------------|---|-----|
| - M.WIWI-WIP.0009 | „Didaktik in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ | 6 C |
| - M.WIWI-WIP.0010 | „Schul- und unterrichtspraktische Studien und Praktikum“ | 9 C |
| - M.WIWI-WIP.0011 | „Pädagogische Diagnostik und Evaluation in der beruflichen Bildung“ | 6 C |
| - M.WIWI-WIP.0007 | „Wirtschaftspädagogisches Kolloquium“ | 6 C |

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|-------------------|---|-----|
| - M.WIWI-WIP.0012 | „Berufsbildungspolitik und Steuerung beruflicher Aus- und Weiterbildung“ | 6 C |
| - M.WIWI-WIP.0013 | „Vertiefende Fachdidaktik und Unterrichtsforschung Wirtschaftswissenschaften“ | 6 C |

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.